### S a t z u n g über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kroppen am **04.05.2011** die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Kroppen (Kroppen und Heinersdorf) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - derjenige, der Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und der für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Trauerhalle (Kroppen und Heinersdorf)

100,00€

#### § 5 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	40,00 €
2. Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	91,00 €
3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	218,00 €

### § 6 Bestattungsgebühren

Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten: 95,00 €

### § 7 Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre) 435,00 €

# § 8 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziff. 3.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 9 dieser Satzung erhoben.

## § 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Die jährliche Gebühr beträgt:

Urnenreihengrabstätte	11,50 €
2. Reiheneinzelgrabstätte	11,50 €
3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	23,00 €

- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf dem kommunalen Friedhof besitzen.
- (3) Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird ab dem Folgemonat nach Erwerb der Grabstätte erhoben.
- (4) Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Ziffer (1) ist der 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Wird eine Reiheneinzel- oder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet und deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Abs. 2.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird die Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist einmalig bei Beisetzung einer Urne erhoben und ist bereits in der Bestattungsgebühr (§ 7) enthalten.

### § 10 Genehmigungsgebühr

Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung

16,50 €

- einer Urne / Urnenreihengrabstätte
- einer Reiheneinzelgrabstätte
- einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)

### § 11 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Herrichtung, Beräumung oder Instandsetzung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung nach den Regelungen der derzeit gültigen Friedhofssatzung werden Gebühren nach dem tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der derzeit gültigen Friedhofssatzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

### ausgefertigt:

Ortrand, 09.05.2011

Kersten Sickert Amtsdirektor

- Siegel -